



MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich V: Tiefbau

Geschäftsbereichsleiterin:
Dr.-Ing. Ute Hornig
Tel.: +49 (0) 341-6582-105
Fax: +49 (0) 341-6582-199
tiefbau@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 5.1 Bauwerksabdichtung

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling
Tel.: +49 (0) 341-6582-140
jueling@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 25-167

- Gegenstand:** *ELMCO - DB I-v, ELMCO - DB II-v,
ELMCO - DB-EW, ELMCO - DB-OW
ELMCO - DB-SP*
ein- und beidseitig vollflächig beschichtete Fugen-
bleche als Abdichtung für Fugen und Übergänge in
bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton
mit hohem Wassereindringwiderstand im erdbe-
rührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2
und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden
können,
- entsprechend:** der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestim-
mungen Schleswig-Holstein (VV TB SH) Ausgabe
März 2025 (Amtsbl. Schl.-H. 2025 Nr. 206), Teil C 3
Ifd. Nr. C 3.30
- Antragsteller:** Elmenhorst Bauspezialartikel GmbH & Co. KG
Adlerstraße 53
25462 Rellingen
- Erstausstellung:** 27. April 2006
- Ausstellungsdatum:** 13. Januar 2026
- Geltungsdauer:** 12. Januar 2031

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 10 Seiten und einer Anlage.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

MFPA Leipzig GmbH
InnovationsPark • Bautechnik • Leipzig/Sachsen
Hans-Weigel-Straße 2B
D-04319 Leipzig

Tel. +49 (0) 341 6582-0
Fax +49 (0) 341 6582-135

www.mfpa-leipzig.de
kontakt@mfpa-leipzig.de

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE47 8605 5592 1100 5607 81
BIC: WELA8333

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt

Handelsregister:
Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt.-ID Nr.: DE 813200649
Steuer-Nr.: 232/109/03224



InnovationsPark • Bautechnik • Leipzig/Sachsen

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit der Bauprodukte im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es erweitert die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse P-SAC 02/5.1/20-432 vom 13.01.2021, P-SAC 02/5.1/20-433 vom 25.01.2021 sowie P-SAC 02/5.1/21-314 vom 14.10.2021 und ersetzt diese.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird vom allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Bauprodukte *ELMCO - DB I-v*, *ELMCO - DB II-v*, *ELMCO - DB-EW*, *ELMCO - DB-OW* und *ELMCO - DB-SP* der Firma *Elmenhorst Bauspezialartikel GmbH & Co. KG* als innenliegende Abdichtung für Arbeitsfugen und / oder Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Schleswig-Holstein (VV TB SH) Ausgabe März 2025 (Amtsbl. Schl.-H. 2025 Nr. 206), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um einseitig oder beidseitig vollflächig mit einer schwarzen Polymerbitumenbeschichtung versehene Fugenbleche. Im Fall von *ELMCO - DB-EW* sind die Bleche mit beidseitig rechtwinklig auf dem Blech angenieteten, unbeschichteten Halteblechen und schwenkbaren Haltetaschen versehen. Bei *ELMCO - DB-OW* und *ELMCO - DB-SP* sind beidseitig abgekantete, unbeschichtete Lochbleche angenietet. Bei dem ausschließlich zur Abdichtung von Sollrissfugen in Bodenplatten einzusetzenden *ELMCO - DB-SP* ist das beschichtete Blech einseitig 15 ° geneigt.

Zum Abdichtungssystem gehören im Weiteren die entsprechenden Steckbügel und Stoßklammern.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Arbeitsfugenabdichtung *ELMCO - DB I-v* und *ELMCO - DB II-v*

(1) Die Fugenbleche *ELMCO - DB I-v* und *ELMCO - DB II-v* der *Elmenhorst Bauspezialartikel GmbH & Co. KG* dürfen für die innenliegende Abdichtung von Arbeitsfugen (maximale Fugenöffnung bis 0,25 mm) in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
- drückendes Wasser

unter den nachfolgend aufgeführten Randbedingungen verwendet werden.

- *ELMCO - DB I-v* ist mit einer Mindesteinbindetiefe von 35 mm im Beton bis zu einem maximalen Wasserdruck von 1 bar (10 m Wassersäule) einsetzbar.
- *ELMCO - DB II-v* ist mit einer Mindesteinbindetiefe von 35 mm im Beton bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar (20 m Wassersäule) einsetzbar.
- *ELMCO - DB II-v-166* genügt den Anforderungen des DBV – Merkblattes¹ an die Nutzungsunterklasse A^{*** 2}.

(2) Die Fugenbleche sind für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtungen genügen den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie

(3) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und zusätzlich an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

¹ DBV-Merkblatt: „Hochwertige Nutzung von Untergeschossen – Bauphysik und Raumklima“, Fassg. Januar 2009

² DAfStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

1.2.2 Sollrisselemente *ELMCO - DB-EW*, *ELMCO - DB-OW* und *ELMCO - DB-SP*

- (1) Die Bauprodukte *ELMCO - DB-EW* dürfen für die innenliegende Abdichtung von Sollrissquerschnitten in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen Öffnungsbreite von 0,5 mm gegen:
 - Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
 - drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,8 bar (8 m Wassersäule)verwendet werden.
- (2) Die Bauprodukte *ELMCO - DB-OW* und *ELMCO - DB-SP* dürfen für die innenliegende Abdichtung von Sollrissquerschnitten in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen Öffnungsbreite von 1 mm gegen:
 - Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
 - drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2 bar (20 m Wassersäule)verwendet werden.
- (3) Die Bauprodukte sind für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtungen genügen den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.
- (4) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und zusätzlich an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

- (1) Bei den abdichtenden Fugenblechen handelt es sich um verzinkte Stahlbleche, die einseitig oder beidseitig vollflächig mit einer schwarzen Polymerbitumenbeschichtung versehen sind. Die Beschichtung wird mit einer ca. 0,08 mm dicken Folie gegen Verschmutzung geschützt, die vor dem Betonieren zu entfernen ist.
- (2) Die Polymerbitumenbeschichtung weist im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

• Farbe:	schwarz
• Konsistenz:	zähelastisch, klebrig
• Schichtdicke:	ca. 0,8 mm
• Erweichungspunkt [DIN EN 1427]	84°C (Prüfmedium Glycerin) Nadelpenetration [DIN 1427]
• Dichte [DIN EN ISO 1183-1]	0,974 g/cm ³ bei T = 23°C
• flüchtige Bestandteile [PG-FBB, Teil 1]	1,23 M.-%
• Haftfestigkeit am Blech	0,3 N/mm ²
- (3) Die Fugenbleche werden feuerverzinkt angeboten und besitzen in Abhängigkeit von ihrer Verwendung unterschiedliche Solldicken

- (4) Die Eigenschaften der Bauprodukte wurden unter Zugrundelegung der beim Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlichten „Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich - PG-FBB Teil 1; Abdichtungen für Arbeitsfugen, Sollrissquerschnitte, Übergänge und Anschlüsse“ ermittelt. Alle Bauprodukte müssen den bei den Verwendbarkeitsprüfungen untersuchten Materialien entsprechen.

2.1.2 Arbeitsfugenabdichtungen

- (1) Alle als Arbeitsfugenabdichtung einzusetzenden, unterschiedlich breiten Fugenbleche weisen eine Mindestbeschichtungsdicke von ca. 0,7 mm auf. Sie sind einseitig oder beidseitig vollflächig beschichtet. Die Beschichtung ist als Schutz gegen Verkleben und Verschmutzen beidseitig zwei in Längsrichtung voneinander getrennten Silikonpapierstreifen versehen.
- (2) Blechbreiten, Elementdicke und Aufmachung sind in Tabelle A1 der Anlage 1 zusammengestellt.

2.1.3 Sollrissfugenabdichtungen

- (1) Die als Sollrisselemente eingesetzten Bauprodukte sind mit Fugenblechen ausgestattet, die eine Mindestsolldicke von 2,6 mm und eine Blechbreite von 166 mm aufweisen. Die Fugenbleche besitzen bei unterschiedlichen Geometrien beidseitig eine vollflächige Beschichtung, welche zum Schutz gegen Verkleben mit entsprechend breiten Schutzfolien abgedeckt ist, die vor dem Betonieren zu entfernen sind.
- (2) Mittig der Blechbreite sind bei den Sollrissfugenelemente *ELMCO - DB-EW* gegenüberliegend, rechtwinklig zum beschichteten Blech zwei 2 m lange Haltebleche angeordnet. Der mit dem beschichteten Blech vernietete kurze Schenkel des Haltewinkels ist 30 mm breit. An dem in Rissebene zu positionierenden 60 mm breiten Schenkel sind drehbar Haltetaschen befestigt. Über die Winkelstellung der Haltetaschen ist eine Anpassung *ELMCO - DB-EW* an die jeweilige Dicke der Elementwände möglich
- (3) Das Sollrissfugenelement *ELMCO - DB-OW* besteht aus beidseitig vollbeschichteten Blechen, an die beidseitig mittig der Blechbreite im rechten Winkel, 1 mm dicke Lochbleche genietet sind. Das Element wird standardmäßig in Längen von 2,50 m angeboten. Die U-förmig abgekanteten Lochbleche sind im Stoßbereich zu den Fugenblechen der Boden-Wand-Arbeitsfuge ausgeklinkt und in ihrer Breite auf die Wanddicke abgestimmt. Die kurzen Schenkel der Lochbleche sind jeweils 20 mm lang und zur Verbindung mit dem Dichtblech vernietet.
- (4) Das Sollrissfugenelement *ELMCO - DB-SP* ist analog *ELMCO - DB-OW* aufgebaut, lediglich das die Abdichtung bewirkende beschichtete Blech ist einseitig ca. 15 ° gegenüber der Horizontalen nach oben geneigt. Diese Seite ist im 2. Betonierabschnitt anzuordnen. *ELMCO - DB-SP* wird ausschließlich für Sollrissquerschnitte in Sohlplatten eingesetzt.

- (5) Die Befestigung der Sollrisselemente an der Bewehrung oder Schalung erfolgt über die glatten bzw. gelochten Halbleche angeordnete Laschen.
- (6) Die möglichen Konfigurationen, Blechbreiten, Elementdicke und Aufmachung sind in Anlage 1, Tabelle A2 zusammengestellt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Die Bauprodukte werden werksmäßig hergestellt. Die Beschichtung wird in einem Werk hergestellt, das der Prüfstelle benannt wurde. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Abdichtungselemente nicht im Wasser lagern, nicht verschmutzt werden, keiner längeren direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, Beschichtung und Schutzfolie nicht beschädigt werden. Die Verpackung ist mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Die Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
 - Produktname
 - Chargennummer
 - Verwendungszweck
 - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200: 2021-04, Abschnitt 3 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss die nachfolgend beschriebenen Prüfungen beinhalten. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 angegebenen technischen Kenndaten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk wie folgt zu prüfen:

je Lieferung Beschichtung:

- Kontrolle der Ausgangsmaterialien anhand von Herstellererklärungen
- Dichte: $\pm 3 \%$

je Charge Fugenblech oder mindestens alle 1000 m Fugenblechlänge

- Längengewicht - 5 % / + 10 %
- Blechdicke, gesamt - 5 % / + 10 %
- Haftfestigkeit Beschichtung am Blech - 5 % / + 10 %

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.3 abzugeben.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Die Bauprodukte müssen als innenliegende Abdichtung im Bauwerk angeordnet werden. Neben einer Fließwegverlängerung wird durch die einseitig bzw. beidseitige Beschichtung der Fugenbleche der Haftverbund zwischen Blech und umgebenden Beton verbessert, so dass eine Abdichtung von Arbeitsfugen bzw. von Sollrissquerschnitten möglich ist. Die Schutzfolien sind vor der Betonage zum spätmöglichen Zeitpunkt zu entfernen, um die Beschichtung vor Verschmutzungen zu schützen.

- (2) *ELMCO - DB I-v* und *ELMCO - DB II-v*

Die Funktion der Fugenbleche ist für eine Mindesteinbindetiefe im Sohlbeton von 35 mm nachgewiesen. Die Einbindetiefe darf diesen Wert an keiner Stelle unterschreiten. Die maximale Einbindetiefe im Sohlbeton darf die halbe Blechbreite nicht überschreiten. Bei den einseitig beschichteten Fugenblechen *ELMCO - DB I-v* ist die beschichtete Seite zur Wasserseite auszurichten.

Verbindungen von Fugenblechabschnitten erfolgen mit ca. 8 cm breiten Überlappungsstößen und sind zur Verstärkung des Anpressdruckes zusätzlich mit Stoßklammern zu sichern. Zur Herstellung der Überlappung wird das Schutzpapier an beiden Blechen zurückgeschlagen und beide Bleche miteinander verbunden. Jeder Stoß wird mit zwei Stoßklammern gesichert. Während die obere Klammer von oben senkrecht über beide Bleche geschoben wird, erfolgt die Sicherung des Stoßes am unteren Blechrand über das schräge Aufstecken der Klammer. Die untere Schutzfolie ist vor dem Betonieren der Bodenplatte zu entfernen.

Die Lagesicherung der Fugenbleche *ELMCO - DB I-v* und *ELMCO - DB II-v* erfolgt über die vom Hersteller angebotenen Haltebügel mit mindestens 2 Stück je laufenden Meter. Die Befestigung muss sicherstellen, dass die in der Regel in Fugenmitte angeordneten Fugenbleche ihre Einbaulage beim Betonieren nicht verändern können.

Die Übergänge der Fugenabdichtungen zwischen Sohle und Wand sowie zwischen Wand und Decke und den Sollrissquerschnitten sind mit größter Sorgfalt auszuführen. Es ist ausschließlich im gleichen System (*ELMCO - DB I-v*, *ELMCO - DB II-v*) zu arbeiten. Die mindestens 8 cm breit auszuführende Überlappung der beiden beschichteten Bleche (Arbeitsfugenblech und Sollrissfugenprofil) ist mit den vom Antragsteller angebotenen Stoßklammern zu sichern. Übergänge auf Fugenbleche außerhalb der zum System gehörenden Elemente unterliegen gesonderten Nachweisen.

(3) *ELMCO - DB-EW*, *ELMCO - DB-OW* und *ELMCO - DB-SP*

Der Einbau der Sollrissfugenelemente erfolgt zwischen Abschnitten von Hohlraum- bzw. Ortbetonwänden. Die beschichteten Bleche sind dabei rechtwinklig zum geplanten Riss auszurichten. Die glatten bzw. gelochten Haltebleche werden in Richtung des zu erwartenden Sollrisses ausgerichtet und dienen der Befestigung an der Bewehrung (Ortbetonbauteile) bzw. an den Schalen der Elementwände sowie der Rissführung. Die Befestigung muss gewährleisten, dass keine Lageverschiebung bei der Betonage stattfindet. Verbindungen von Elementabschnitten erfolgen mit mindestens 5 cm breiten Überlappungsstößen und sind zur Verstärkung des Anpressdruckes zusätzlich mit Stoßklammern zu sichern. Übergänge zu Arbeitsfugen sind ausschließlich im gleichen System (Anschluss an die mit Polymerbitumen beschichtete Fugenbleche) mit größter Sorgfalt auszuführen.

(4) Für die Ausführung der Fugenabdichtungselemente gilt die jeweilige Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:

- Bauprodukte mit fehlender oder beschädigter Schutzfolie dürfen nicht zum Einsatz kommen. Das gleiche gilt für Elemente mit flächiger Verschmutzung oder Beschädigung der Beschichtung.
- Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung und direkter, längerer Sonneneinstrahlung zu schützen.
- Bei Umgebungstemperaturen unter 10 °C wird empfohlen, alle Verbindungen von Blechabschnitten untereinander leicht anzuwärmen.

(5) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen. Ergänzend sind die Empfehlungen des DBV-Merkblattes Beschichtete Fugenblechsysteme, Fassung März 2023 zu beachten.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBl. S. 2024, 504) letzte berücksichtigte Änderung: § 58a geändert (Art. 5 Ges. v. 13.12.2024, GVOBl. S. 875, 928), sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Schleswig-Holstein (VV TB SH) Ausgabe März 2025 (Amtsbl. Schl.-H. 2025 Nr. 206), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

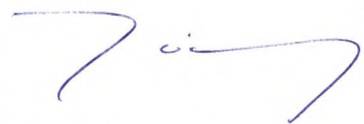
6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFGPA Leipzig.

Leipzig, den 13. Januar 2026



Dr.-Ing. Ute Hornig
Prüfstellenleiterin



Dipl.-Ing. J.-U. Jüling
Bearbeiter

Tabelle A1: Arbeitsfugenabdichtung

Bezeichnung	Blechbreite / Elementdicke [mm]	Blehdicke [mm]	Beschichtung	zul. Wasserdruck [bar]	Aufmachung
<i>ELMCO - DB I-v</i>	ca. 120 / 1,4	0,6	einseitig vollflächig	1,0	Streifen- oder Rollenware
<i>ELMCO - DB II-v-120</i>	ca. 120 / 2,7	0,7	beidseitig vollflächig	2,0	Streifenware 2 m
<i>ELMCO - DB II-v-166</i>	ca. 166 / 2,3	0,6	beidseitig vollflächig	2,0	Streifenware 2,5 m

Tabelle A2: Elemente für die Sollrissfugenabdichtung von Elementwänden, Ortbetonbauteilen und Sohlplatten

Bezeichnung	Blechbreite / Elementdicke [mm]	Blehdicke [mm]	Beschichtung	zul. Wasserdruck [bar]	Aufmachung
Sollrissfugenabdichtung für Elementwände					
<i>ELMCO - DB-EW</i>	ca. 166 / 2,6	0,7	beidseitig vollflächig	0,8	Elemente
Sollrissfugenabdichtung für Ortbetonwände					
<i>ELMCO - DB-OW</i>	ca. 166 / 2,6	0,7	beidseitig vollflächig	2,0	Elemente
Sollrissfugenabdichtung für Sohlplatten					
<i>ELMCO - DB-SP</i>	ca. 166 / 2,6	0,7	beidseitig vollflächig	2,0	Elemente